

STATS... ZÜRICH

Erklärung

über den Dillstand Protocoll der Jungen, betreffend den Diebstahl
in Kräuel Fawer, Mänbüben
Es Willhelm Flichter, Stat. 14. u. Christofel Weiner, Stat. 11.

Am 11. Aug. 1711. ward ein außerordentl. Dillstand gehalten von wegen einem Dieb des
Herrn Grichtb. Grillingers. Die Ursache war diese: Es hatten die zwei obgedachte Mänbüben, Lüngers Döher
von Lüngern, gefordert; der erstere, anstatt einem Apfelbaum seinen Meistern zu Lüngern zu hütten, selbst
Lunden geschlichtet u. anderen Kindern auch davon gegeben; wofür er aber in seinen Meistern Haus geprügel-
tigt worden: Lüngers hatten einem andern Lüngers von Lüngern einem Obbaum geschlichtet: Der
hatte einige aber nicht genugsame Nachsicht gesehen, u. als er die zwei bereits gemelte Knaben
8. Aug. auf der Land angestrichen, (dass die ihm nicht hüteten) u. mit der Last von Dorbis vor-
bijging, wahrnahm der die Klage u. dinstlich, dass die sich vor allem diebstahl u. frecht gäntzlich unter-
halten sollen. Am 9. Aug. kam ein Gemeindegemeinder von Lüngern; u. sagt: So eben habe er
die 2. (vorbedachte) Läden angestrichen, dass die im Feld welches Korn zu strecken angestrichen, so
er die ob der That erkannt; u. zeigt dieser man 2. Kölsen von abgerissenen unzeitigen welche
Korn zur Trob: lies das Corpus Delicti im Hof. Grichtb. u. Dillm. rümpfen der meinung
bij, dass solches dem H. Grichtb. sollte geläutet u. überhört werden; so geschah am 10. an einem
Dienstag u. am 10. Aug. 1711. kam eine schriftliche Antwort u. ertheil; (vid. litt. sub hoc dato)
die Dillstreckung des Urtheils auf diese Weise; damit es einem diebstahl hinter sich machen möcht:

1. am morgen einem außerordentl. Dillstand von der Kantonal Herrschaft.
2. Nach dem Anfang Anlaß Dillm. oftentl. u. dass aus Befehl des H. Grichtb. alle Kinder, Allein-
u. groß, gleich nach der Kinder Lehr sich ungesäumt sollen in der Dill finden.
3. Im Dillstand ward die Anordnung des H. Grichtb. auch die etwaige Aufhebung eines
Kindes wieder die frechler gut geheissen u. belobt.
4. Nach der Kinder Lehr fanden sich in der Dill ein. a. H. oben am Tisch. b. Grichtb. u. Dillm. rümpfen. Kinder-
pfleger Däntz; H. u. Dillm. nächst an der Dill. c. alle Kinder in der Dillstübchen. (Es macht
um so viel mehr aufschaw, weil niemand weißt, wo es alle zu bedürfen hatte; u. den Kindern der Dillstand ein
Hilfsmittel Dillstübchen gebracht worden; damit die Eltern u. andere Verwandte der Kinder nicht herumlaufen
müßten durch abbitte die Dill zu hindern, oder unruhig anzusehen.) vor der Dill Dill u. der Dill-
stübchen ward nicht zu hören u. zu hören.
5. H. befall, dass jtz alle Män u. Weid büben auf einem besondern Dank allein zusammen Dill, weil be-
sonders schon ein Zuspruch sollte gemacht worden (den bisher war es uns möglich gewesen dem unruhigen u.
den Dill frechler der Män u. Weid büben insall zu thun; u. man glaubt, es jtz unmöglich möcht die-
sem übel zu steuern.)
6. Es rümpfen dem noch mit Junsten Dill: dass Willhelm Flichter u. Christofel Weiner her vorsetztind vor den
Hoch &c. elist 2. wunden dem angestrichen, gefragt, jtz Ländliche gebracht: Das Anteil von H. Grichtb.
ward schon vorgelesen; die umgelingen darauf dem nöthigen schriftlichen Zuspruch.
7. Man jtz die Dillm. die ihren Dill u. Leibrecht Dill aus jtz, lies die über die Dank Lügen, u.
gab ihnen auf den Dill, welche Karte Dill; dem der dem andern der jtz 6. u. dem jtz 4. Män
lies der nicht geben; weil es nicht so fast um Dillstübchen umgelingen für 2. Knaben, als um den Dill-
stübchen auf alle andere zu thun ward; wegen der besondern Umständen; &c.
8. Ein trübselige Anmaßung, wie an die 2. geübt, so alle weid u. mänbüben, erasnung für alle Kinder;
die abgünstigkeit der Dill, die frecht, diebstahl, jugellose frechler, ungesündigt; nicht willow &c. ...
die alle war jtz ein wort zu seinen gerad — jtz ein Dill. Im Grichtb. weiter nicht vorjtzlich;
Eventur. H. hörte, dass die Dill ungesündigt aufgebracht wärr: Nach einigen Tagen mält er jtz frechlich vorstellung.
die Dill, dankt zu last dem H. Grichtb.; dass wegen der Dillstübchen bij ihm Kindern nicht so viel geschlichtet hat, als nicht jtz.

1771

Himmynus

Lejlage.

7.

[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]